

Die nachstehenden Ausführungen sind Ergebnis einer sehr kurzfristigen arbeits- bzw. sportrechtlichen Prüfung durch Prof. Dr. Philipp S. Fischinger, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Sportrecht, Universität Mannheim. Sie beleuchten unter rein rechtswissenschaftlichen Aspekten aktuelle Fragen im Zusammenhang mit den rasch ansteigenden Corona-Infektionen in Deutschland und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Fußball. Sie sind nicht als rechtsberatend zu verstehen. Jedwede Haftung ist ausgeschlossen. Im konkreten Fall ist ggf. anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

VI. Beiträge Unfallversicherung

Frage: Wie verhält es sich mit den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung? Müssen diese bei der Aussetzung des Trainings- und Spielbetriebs für Spieler von den Vereinen weiterbezahlt werden?

Antwort/Zusammenfassung:

1. Es lassen sich gute Argumente dafür finden, dass von der Verwaltungsberufsgenossenschaft (im Folgenden: VBG) keine bzw. nur deutlich verminderte **Vorschussleistungen** für das Jahr 2020 gefordert werden können. Je nach Verfahrensstand haben deshalb Anträge/Anregungen auf Stundung, (Teil-)Erlass bzw. (Teil-)Rückzahlung von Vorschussleistungen *materiell* betrachtet keine schlechten Erfolgsaussichten; inwieweit dies auch *formell* (z.B. Anfechtung von entsprechenden Beitragsbescheiden) noch möglich ist, muss noch von einem Sozial-/Verwaltungsrechtler geprüft werden.
2. In Bezug auf noch nicht gezahlte **Umlagebeiträge** für das Jahr 2019 kann versucht werden, ggf. eine Stundung oder einen Erlass zu erreichen (§ 76 II Nr. 1 bzw. 3 SGB IV).
3. Sowohl in Bezug auf Vorschussleistungen wie Umlagebeiträge ist darauf hinzuweisen, dass die wirtschaftliche Notlage der Vereine durch entsprechende Unterlagen hinreichend eindeutig **dokumentiert** werden muss und überdies nachvollziehbar darzulegen ist, dass andere Sparmaßnahmen nicht genügen bzw. nicht ergriffen werden können.

Begründung:

1. Ad Vorschussleistungen:
 - a) Während mit der Umlagebeiträge des § 152 SGB VII eine nachträgliche Bedarfsdeckung erfolgt, indem die der Berufsgenossenschaft (im Folgenden: BG) im jeweiligen Vorjahr entstandenen Kosten auf die Arbeitgeber als Beitragspflichtige (§ 150 SGB VII) übergewälzt werden,³⁷ dienen Vorschüsse dazu, den Finanzbedarf des laufenden Geschäftsjahres der Unfallversicherungsträger sicherzustellen.³⁸
 - b) Dabei besteht sowohl hinsichtlich des **Ob's** der Erhebung von Vorschüssen wie auch deren **Höhe** ein **Ermessen** des Unfallversicherungsträgers (vgl. „können“ in § 164 I SGB VII sowie § 25 Satzung VBG).³⁹ Auch wenn in der Literatur vereinzelt zu lesen ist, dem Vorstand des Unfallversicherungsträgers als dem darüber befindenden Organ (vgl. §§ 35 SGB IV, 14 Nr. 12 Satzung VBG) stehe ein weiter

³⁷ Kasseler Kommentar/*Spellbrink*, § 152 SGB VII, Rn. 2; BeckOK-SozR/*Schlaeger*, § 152 SGB VII, Rn. 1.

³⁸ Kasseler Kommentar/*Spellbrink*, § 164 SGB VII, Rn. 2, BeckOK-SozR/*Schlaeger*, § 152 SGB VII, Rn. 1.

³⁹ Kasseler Kommentar/*Spellbrink*, § 164 SGB VII, Rn. 3.

Ermessensspielraum zu,⁴⁰ so ist doch angesichts der genannten Zwecksetzung sowie dem Wortlaut von § 164 I SGB VII klargestellt, dass die Vorschüsse den voraussichtlichen Jahresbedarf, d.h. den zu erwartenden Umlagesoll i.S.v. § 152 I SGB VII, nicht übersteigen darf.⁴¹

c) Daran gemessen lassen sich im Kontext des Profi- und Breitensports eine Reihe von Gründen nennen, die es rechtfertigen, für Phasen, in denen der Spiel- und (Mannschafts-)Trainingsbetrieb vollständig ruht, gar keine bzw. im Vergleich zu normalen Zeiten nur **deutlich reduzierte Vorschusszahlungen** für mit § 164 I SGB VII vereinbar anzusehen:

- Entfällt der Spiel- und Trainingsbetrieb, so **reduziert sich die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsunfällen** von in der Unfallversicherung versicherten beschäftigten Sportlern **dramatisch**. Das führt dazu, dass der VBG in deutlich weniger Kosten für Versicherungsleistungen entstehen werden als in „normalen“ Jahren. Entsprechend ist der „voraussichtliche Jahresbedarf“ i.S.v. § 164 I SGB VII niedriger, so dass schon deshalb nur niedrigere Vorschüsse angesetzt werden dürfen. Es sind in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass sich die Gefahr von Arbeitsunfällen bei Mannschaftssportlern im Vergleich zur Tätigkeit von vielen „normalen“ Arbeitnehmern (z.B. Büroarbeitskräfte) krass verringert. Das resultiert aus der besonderen Gefährdungslage, der Sportler bei Erbringung ihrer Arbeitsleistung ausgesetzt sind: Zugegebenermaßen werden auch bei anderen, „normalen“ Arbeitnehmern die Risiken von Arbeitsunfällen in Fällen behördlich angeordneter „Shutdowns“ insoweit abnehmen, als insbesondere Wegeunfälle (§ 8 II SGB VII) nicht mehr relevant werden dürften. Im Übrigen aber vermindert sich die Gefährdungslage bei vielen „normalen“ Arbeitnehmern nicht, wenn sie anstatt im Betrieb im Home-Office tätig werden. Bei Mannschaftssportlern hingegen sinkt die Gefahr von Arbeitsunfällen hingegen selbst dann dramatisch, wenn sie in häuslicher Umgebung einen vom Verein vorgegebenen individuellen Trainingsplan abarbeiten. Denn die Verletzungsrisiken sind hier deutlich geringere als bei Mannschaftstraining und Wettkampf.
- Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die Unfallversicherungsträger zur Bestreitung laufender Aufgaben auch auf **Betriebsmittel** zurückgreifen können, die dem Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen nach § 81 SGB IV i.V.m. §§ 171, 172 SGB VII bereitzuhalten sind. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich viele Vereine bereits befinden, spricht viel dafür, dass die Unfallversicherungsträger das ihnen zustehende Ermessen, welche der beiden Einkunftsquellen sie heranziehen,⁴² zur Vermeidung ansonsten drohender Insolvenzen dazu nutzen, vorrangig auf die Betriebsmittel zurückzugreifen. Das gilt umso mehr, als die Erhebung von Vorschüssen sowohl für die Unfallversicherungsträger wie auch die Unternehmen mit nicht unerheblichem Arbeits- und **Kostenmehraufwand** verbunden sind, der im Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der Kostenreduzierung steht;⁴³ dies spricht dafür, von Vorschüssen nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.
- Bei der Ermessensausübung sowohl hinsichtlich des Ob's wie der Höhe der Vorschusszahlungen ist eine mögliche **Existenzgefährdung** der Arbeitgeber zu berücksichtigen. Das folgt schon aus grundlegenden rechtsstaatlichen Überlegungen (z.B.

⁴⁰ BeckOK-SozR/Schlaeger, § 164 SGB VII, Rn. 1

⁴¹ Kasseler Kommentar/Spellbrink, § 164 SGB VII, Rn. 3; Becker/Franke/Molkentin/Brinkmann, SGB VII, § 164, Rn. 3.

⁴² juris-PK-SGB VII/Schlegel/Voelzke, § 164 SGB VII, Rn. 2; Schmitt, SGB VII, Rn. 2; Kasseler Kommentar/Spellbrink, § 164 SGB VII, Rn. 2.

⁴³ Kasseler Kommentar/Spellbrink, § 172 SGB VII, Rn. 9.

Verbot von Steuern mit erdrosselnder Wirkung⁴⁴). Überdies ist für den Unfallversicherungsträger nichts gewonnen, wenn er vermittels zu hoher Vorschussforderungen dazu beiträgt, dass Arbeitgeber insolvent werden und in der Folge ihren Betrieb einstellen, bleibt dann – soweit überhaupt noch möglich – doch nur eine Beitragsabfindung bzw. eine Sicherheitsleistung, § 164 II SGB VII. Schließlich zeigt **§ 76 II SGB IX**, dass bei der Beitreibung von Beitragsleistungen – zu denen auch Vorschüsse zählen⁴⁵ – die Ermessensentscheidung auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu berücksichtigen hat: So lassen sich unter die Wendung „erhebliche Härten für die Anspruchsgegner“ (Nr. 1) Konstellationen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse subsumieren,⁴⁶ unter die von Nr. 3 („Einzziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig“) fallen jedenfalls existenzgefährdende Situationen.⁴⁷

2. Ad Umlagebeiträge:

Anders als bei Vorschussleistungen kann hinsichtlich der Umlagebeiträge (§ 152 SGB VII) für 2019 natürlich nicht argumentiert werden, dass durch Saisonunterbrechung/-abbruch die Risiken von Arbeitsunfällen und daraus resultierenden Leistungsverpflichtungen der VBG in 2020 deutlich geringer sind als in „normalen“ Jahren. Soweit die von der VBG für 2019 festgesetzten Umlagebeiträge noch nicht gezahlt wurden, bleibt hier nur der Weg über eine **Stundung** (§ 76 II Nr. 1 SGB IV) oder einen **(Teil-)Erlas** (§ 76 II Nr. 3 SGB IV).

3. Ad Dokumentationspflichten:

Insbesondere im Hinblick auf das Argument einer drohenden Existenzgefährdung ist für die Praxis zu beachten, dass die Vereine voraussichtlich **Dokumentationspflichten** treffen dürften.⁴⁸ Insbesondere erscheint es angeraten, (1) die schwierige Finanz- und Wirtschaftslage des Vereins, (2) die drohende Verschlechterung im Falle der Verpflichtung zur vollständigen Vorschusszahlung sowie (3) darzulegen, welche anderen kostensparenden Maßnahmen erwogen/ergriffen wurden und warum diese nicht ausreichen bzw. vermutlich nicht ausreichen werden.

⁴⁴ Vgl. dazu z.B. BVerfG 1.4.1971 – 1 BvL 22/67, BeckRS 1971, 31057394; BVerwG 3.5.2017 – 9 B 93.16, BeckRS 2017, 112646.

⁴⁵ Vgl. Kasseler Kommentar/*Spellbrink*, § 164 SGB VII, Rn. 2.

⁴⁶ Vgl. Krauskopf/*Baier*, Soziale Krankenversicherung – Pflegeversicherung, § 76 SGB IV, Rn. 7; Kreikebohm/*Brandt*, SGB IV, § 76, Rn. 7; Winkler/*Breitreuz*, SGB IV, § 76, Rn. 13.

⁴⁷ Winkler/*Breitreuz*, SGB IV, § 76, Rn. 16; Krauskopf/*Baier*, Soziale Krankenversicherung – Pflegeversicherung, § 76 SGB IV, Rn. 14; Kreikebohm/*Brandt*, SGB IV, § 76, Rn. 21.

⁴⁸ Vgl. auch LSG Berlin 20.10.2000 – L 3 B 44/00 U ER, juris Rn. 19